

Satzung
über den Wochenmarkt der Stadt Bad Schandau
in der Fassung vom 12. Dezember 2001
einschließlich der 1. Änderung vom 11.11.2009

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Bad Schandau betreibt den von ihr veranstalteten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten

(1) Der Wochenmarkt der Stadt Bad Schandau findet jeden Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr auf dem Markt statt. Sollte dieser Tag ein Feiertag sein, behält sich die Stadtverwaltung vor, bei Bedarf den Markttag auf den vorhergehenden Werktag zu verlegen.

(2) Zeit, Öffnungszeiten und Ort können von der Stadtverwaltung nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung abweichend festgelegt werden.

(3) Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und zum Schutz der Personen kann die Stadtverwaltung den Wochenmarkt auch ohne Ankündigung gemäß Absatz 2 geschlossen halten.

§ 3
Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am Wochenmarkt ist im Rahmen der geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.

(2) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist Gewerbetreibenden bzw. angestellten Personal nicht gestattet, die an einer in § 3 Bundesseuchengesetz aufgeführten meldepflichtigen Krankheit leiden bzw. unter deren Krankheitsverdacht stehen. Gleichfalls dürfen Personen nicht am Marktverkehr teilnehmen, die nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesseuchengesetz erkrankt oder der Erkrankung verdächtig sind. Ebenso ist Betrunkenen sowie anderen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkten Personen die Teilnahme am Wochenmarkt versagt.

(3) Im Einzelfall kann die Stadtverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung oder gegen eine Auflage zur Erlaubnis schwerwiegend oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.

§ 4**Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadtverwaltung.

(3) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.

(4) Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten.

(5) Die Stadtverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen und Möglichkeiten zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Marktbesucher, die den Wochenmarkt regelmäßig besuchen, erhalten den Standplatz jedoch nach Möglichkeit stets an der gleichen Stelle zugewiesen.

(6) Die Standplatzzuweisung kann von der Stadtverwaltung versagt bzw. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
3. der Inhaber der Standgenehmigung oder seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Auflagen aus anderen Erlaubnissen verstoßen haben.

Wird die Standplatzzuweisung widerrufen, kann die zuständige Behörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

(7) Die Standplatzzuweisung für Dienstleistungserbringer im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.“

§ 5**Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Marktplatz nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nur mit Erlaubnis der Stadtverwaltung abgestellt werden.

(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Tiefe der Stände darf 4 m nicht überschreiten.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.

(4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt

werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, Befestigungsanker in den Boden zu treiben. Verkaufseinrichtungen dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes ist verpflichtet, an seinem Stand an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild in einer Mindestgröße von 20 x 30 cm mit seinem Namen und seiner vollen Anschrift in lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers und des Marktveranstalters in Verbindung steht.

§ 6 Behandlung der Marktwaren

(1) Alle zum Genuss bestimmten Marktgegenstände müssen von guter Beschaffenheit sein, insbesondere rein, unverfälscht und unverdorben.

(2) Alle essbaren zum Verkauf bestimmten Waren müssen sich auf Tischen, in Körben oder auf sonstigen geeigneten Unterlagen befinden. Es ist unzulässig, die Waren unmittelbar auf den Boden oder auf über den Erdboden gebreitete Tücher oder Säcke zu legen. Unterlagen und Packmaterial müssen sauber sein, ebenso Waagen und Gewichte.

(3) Das Betasten und Beriechen der Waren darf nicht gestattet werden. Kostproben dürfen nicht selbst entnommen werden, sondern sind von den Verkäufern anzubieten. Es ist nicht gestattet, Reste von Proben wieder mit anderen Waren zusammenzubringen.

(4) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden. Insbesondere darf für Lebensmittel, die in unverändertem Zustand genossen werden, nur reines, unbedrucktes, farbfestes und unbeschriebenes Papier verwendet werden.

(5) Bezeichnungen und Preisschilder müssen so beschaffen sein und so angebracht werden, dass die zum Genuss angebotenen Marktwaren durch sie nicht verunreinigt werden können.

§ 7 Verhalten auf dem Marktplatz

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.

(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig
1. Waren im Umhergehen anzubieten oder lärmend anzupreisen;

2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, es sei denn, dies geschieht im öffentlichen Interesse oder im wirtschaftlichen Interesse der Standinhaber;
3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen. Ausgenommen sind Tiere, die gemäß § 67 GewO zum Verkauf auf den Wochenmärkten zugelassen sind und Blindenhunde;
4. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
5. mit Motorrädern, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen den Marktplatz zu befahren;
6. in Durchfahrten insbesondere Rettungswegen Waren oder andere Gegenstände abzustellen.

(4) Die Standinhaber haben für die Reinhaltung ihres Standes und dessen unmittelbarer Umgebung zu sorgen. Insbesondere dürfen Warenabfälle, Packmaterial, Stroh, Heu, Papier und dergleichen nicht auf den Marktplatz geworfen werden. Es müssen eigene Müllbehälter mitgebracht werden. Diese sind auch vom Standplatzinhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Das Benutzen öffentlicher Papierkörbe und Mülltonnen ist verboten.

(5) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzende Gangfläche während der Benutzungszeit verkehrssicher, insbesondere frei von Schnee und Eis, zu halten.

§ 8

Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

Mit dem Anfahren von Marktgeräten und Waren, dem Belegen der Plätze, dem Aufbau und Aufstellen von Verkaufsständen darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Marktbesicker dürfen innerhalb der zulässigen Zeit nur den unbedingt nötigen Platz belegen. Es ist nicht gestattet, für andere einen Platz mitzubelegen. Der Aufbau muss mit dem Marktbeginn beendet sein. Der Abbau des Marktes einschließlich der Beräumung des Marktplatzes darf erst nach Beendigung der Marktzeit begonnen werden und muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein, sofern nicht Witterungsbedingungen ein vorzeitiges Beenden des gesamten Wochenmarktes rechtfertigen. Der Verkauf von Waren außerhalb der genannten Markttag ist verboten.

§ 9

Warenkreis

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG),
2. Produkte der Forstwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei (GewO § 67 Abs. 1 Nr. 2),
3. kleineres Vieh (nicht lebend), insbesondere Kaninchen, Hasen, Gänse, Enten, Hühner einschließlich Perl- und Truthühner, mit Ausnahme von Tauben,
4. lebende Tiere (sofern diese spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadtverwaltung schriftlich angemeldet wurden),
5. Pilze, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über den Pilzschau beigefügt ist,
6. Textilien, Korb- und Lederwaren, Spielzeug, Kosmetik und Haushaltsbedarfsartikel angeboten werden.

§ 10 Gebühren für die Teilnahme am Wochenmarkt

Die Gebühr für den jeweiligen Standplatz wird aus der Frontlänge in vollen Metern berechnet und beträgt bei:

1,0 m – 3,75 €	<u>Sonderfälle:</u>
2,0 m – 6,25 €	10,0 m – 25,00 €
3,0 m – 8,75 €	20,0 m – 37,50 €
4,0 m – 11,25 €	30,0 m – 50,00 €
5,0 m – 13,75 €	
6,0 m – 16,25 €	
7,0 m – 18,75 €	
8,0 m – 21,25 €	
9,0 m – 23,75 €	

Hinzu kommen:

- Tagespauschale pro Stromanschluss	2,50 €
- pro Drehständer	1,00 €
- pro 1 m Kleiderständer	1,50 €

Die Gebühren werden am Markttag mit Zuweisung des Standplatzes durch einen Bediensteten des Ordnungsamtes der Stadt bar kassiert.

§ 11 Aufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird von der Stadtverwaltung oder von ihren Beauftragten ausgeführt.

(2) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen bzw. Verkaufsflächen zu gewährleisten. Alle auf dem Markt tätigen Personen haben sich dem genannten Personenkreis gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

(3) Jeder, der die Ordnung des Marktverkehrs stört, kann durch die Marktaufsicht von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftung und Ausnahmen

(1) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

(2) Die Stadtverwaltung kann in Einzelfällen Ausnahmen von einzelnen Vorschriften zulassen, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet;
 2. durch Abstellen von Gegenständen den reibungslosen Marktverkehr auf den Gängen behindert (§ 4 Abs. 3);
 3. eine Marktstörung im Sinne des § 7 Abs. 3 verursacht;
 4. Abfälle nicht in der vom § 7 Abs. 4 gebotenen Weise beseitigt;
 5. die Verkehrssicherheit seines Standes gemäß § 7 Abs. 5 nicht einhält;
 6. die im § 8 genannten Zeiten für Auf- und Abbau des Standes nicht einhält.

(2) Verstöße gegen § 13 (1) der Satzung können im Falle fahrlässigen Zuwiderhandelns mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Festsetzung, Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Ab diesem Tage treten alle sonstigen getroffenen Regelungen über den Wochenmarkt außer Kraft.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Bad Schandau tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.